

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Enztalflieger Bad Wildbad e. V.

Thomas Hartmann

Freudenstädter Straße 109

75337 Enzklosterle

Gmund, 1. Oktober 1996 R/el

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Sommerberg", 75323 Bad Wildbad

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Enztalflieger Bad Wildbad e. V. vom 01.11.1995 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1550/1 (Starts) und 1070/1, 1151, 1183 - 1187, 1187/1, 1189/8, 1189/7, 1075/1, 1084 (Landungen), Gemarkung Bad Wildbad.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Die Erlaubnis gilt für die Mitglieder des Enztalflieger Bad Wildbad e. V. Diese Einschränkung ist befristet bis zum 30.09.1997. Danach ist vorgesehen, eine Gastflugregelung einzuführen.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfü-

gungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

G e l ä n d e s p e z i f i s c h e A u f l a g e n

1. Die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung auf allen Start- und Landeplätzen ist untersagt.
2. Der Zugang für Gleitschirmflieger erfolgt über den Fußweg von der Bergstation Heermannsweg zum Startgelände Auchhalder Kopf. Der Hangweg darf von Drachenfliegern mit max. 2 Sondergenehmigungen befahren werden.
3. Es dürfen nicht mehr als 80 Starts und Landungen pro Tag erfolgen.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 428,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Antrag vom 01.11.1995 hat der Enztalflieger Bad Wildbad e. V. für das oben bezeichnete Gelände eine Außenstart- und -lande-erlaubnis gemäß § 25 LuftVG für Hängegleiter und Gleitsegel beantragt. Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Calw wurde gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 07.02.1996 und vom 14.05.1996 hat die Naturschutzbehörde dem Vorhaben unter Einhaltung bestimmter Auflagen zugestimmt. Diese wurden vorliegend unter Ziff. III. in die Erlaubnis aufgenommen.

Der vom DHV anerkannte Geländesachverständige Waldemar Oberfell hatte vor Antragstellung die vorgesehenen Außenstart- und -lande-flächen besichtigt. Er hat in seinem Gutachten vom 22.10.1995 festgestellt, daß Flugbetrieb nur möglich ist, wenn eine geeignete Startschneise geschaffen würde. Ein Ortstermin am 27.09.1996 hat ergeben, daß die Voraussetzungen für einen sicheren Startbetrieb zwischenzeitlich vorliegen. Die vom Gutachter vorgesehenen Maßnahmen wurden umgesetzt. Da das Gelände bisher noch nicht befliegen wurde, beabsichtigt der Verein, einen einjährigen Probetrieb nur mit Mitgliedern des Geländehalters durchzuführen. In dieser Probephase soll geklärt werden, ob sicherer Flugbetrieb möglich ist. Aus diesem Grunde wurde dem Wunsch des Vereines entsprochen, eine allgemeine Gastflugregelung zum jetzigen Zeitpunkt nicht in die Erlaubnis mit aufzunehmen. Sollte sich, wovon auszugehen ist, durch den Probetrieb die Unbedenklichkeit des Geländes bestätigen, so ist beabsichtigt, das Gelände auch für Gäste freizugeben. Eine entsprechende Gastflugregelung ist mit dem Deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV) abzustimmen.

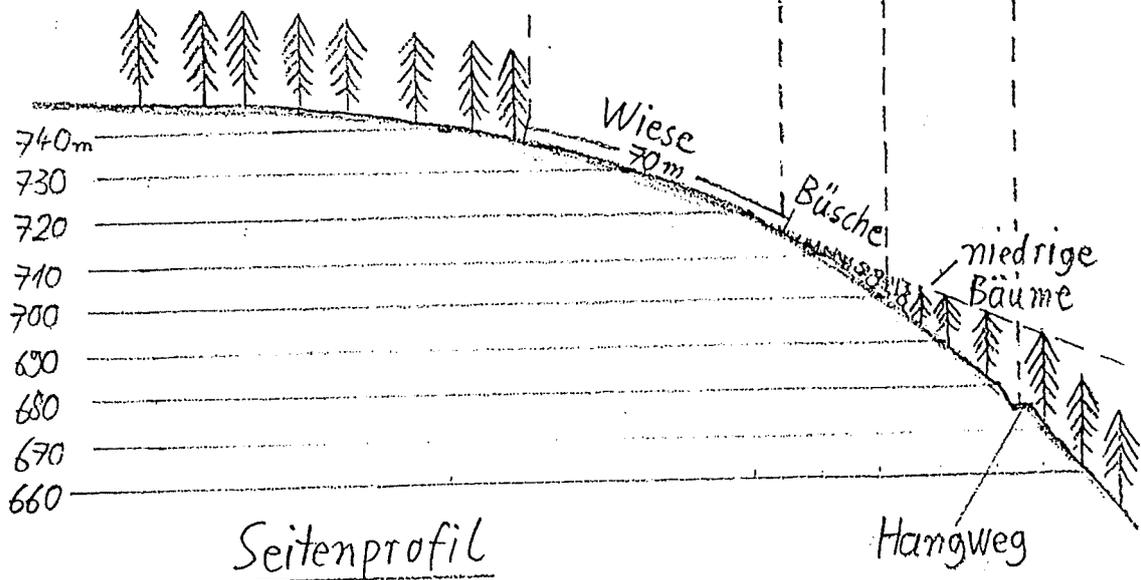
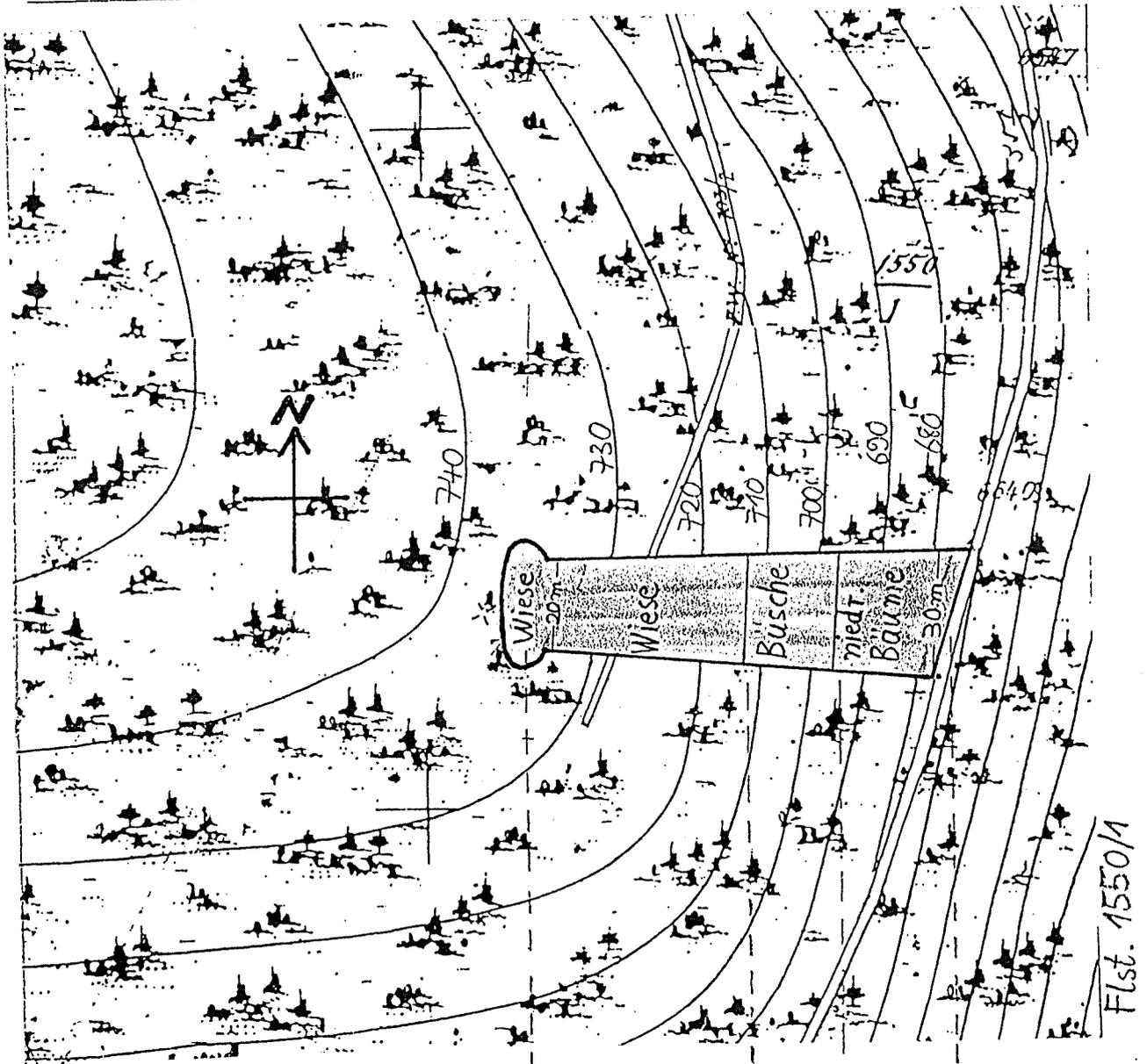
Da ein geeigneter Landeplatz für Hängegleiter derzeit noch nicht vorhanden ist, konnte die Erlaubnis zum jetzigen Zeit-

punkt nur für Gleitsegel erteilt werden. Sobald eine geeignete Landefläche gefunden wurde, ist die Erlaubnis entsprechend zu erweitern.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb

Startschneise für Gleitschirm- und Drachenfleger am Auchhalder Kopf



Flst. 1550/1

Lageplan über gesamtes Fluggebiet

- S: Startplatz Auchhalder Kopf (Drachon+Gleits.)
 - L1: Landwiese bei Hotel Valsama (Gleitschirm)
 - L2: Hilfsweise Landeplatz Sportplatzgelände (Gleitschirm)
 - L3: Landwiese unterhalb ehem. BW-Lazarett (Drachon)
 - L4: Landwiese Wüstenau (Drachon, von Landratsamt abgelehnt)
- : Hangweg / Auchhalder Weg

